



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.: 2 O 288/16

Verkündet am:
10.09.2018

Justizsekretär

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes **ESINGEGANGEN**

Urteil

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
Kopie an Mdt.: Rückbox	zJA
14. Sep. 2018	
Kneip Löhr Rechtsanwälte	
VF: 80%	VF: 20.10.

In dem Rechtsstreit

des Herrn I

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kneip und Partner (Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Kneip, Bödekerstr. 79, 30161 Hannover - Geschäftszeichen: 36/17K60 np

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 30. August 2018 durch den Richter als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits. Von den Kosten des Teilvergleichs trägt er 74 %, 26 % trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Streitwert: 26.921,78 €
5. Gegenstandswert des Teilvergleichs: 5.079,64 €

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Einstandspflicht der Beklagten für einen Schadensfall.

Der Kläger ist Eigentümer des Hausgrundstücks .
 Am 19. Juni 2013 und 27. Juli 2013 wurden durch Hagel und Gewitter das Dach und die Fassade des Gebäudes sowie Lichtkuppeln beschädigt. Die Tiefgarage lief mit Wasser voll. Der Kläger entschloss sich im Zuge der erforderlichen Reparaturen auch Renovierungsarbeiten auszuführen, die bereits vor dem Schadensfall geplant waren und nicht durch diesen erforderlich waren, für die aber auf Grund des Firmenjubiläums einer Mieterin, der Firma " " im Oktober 2013 Zeitdruck bestand. Über Vermittlung eines ortsansässigen Handwerkers trat der Kläger in dieser Ausgangssituation an die von dem Tischlermeister (im Folgenden: Schuldner) betriebene Firma (im Folgenden:) heran und band diese in die Koordination der Arbeiten ein. Der Betriebsleiter der , Herr , koordinierte u. a. verschiedene Arbeiten zur Sanierung der Tiefgarage.

Ende September/Anfang Oktober wurden Arbeiten an dem Schieferdach ausgeführt. In der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 kam es zu einem – zwischen den Parteien streitigen – Feuchtigkeitseinbruch, der Schäden im Gebäude verursachte. Der Kläger ging davon aus, neuerlich Opfer einer Extremwetterlage geworden zu sein, und hielt an der Einbindung der Firma fest (S. 6 der Klagschrift; Bl. 7 d. A.).

Die Hausrat- als auch die Gebäudeversicherung lehnten eine Regulierung der mit Bezug auf die Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 geltend gemachten Schäden mit der Begründung ab, angesichts von Regenmenge und Windstärke sei kein extremes Wetterereignis gegeben gewesen.

Der Schuldner unterhielt bei der Beklagten eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche dem Bedingungswerk „AVB“ unterlag. Nach dem Versicherungsschein ist die bei der Beklagten gegen folgende Risiken versichert:

- „-Wagnis 001: Dachdeckerbetrieb inkl. pauschal mitversicherter Arbeitsmaschinen
- Wagnis 002: Innenausbau inkl. pauschal mitversicherter Arbeitsmaschinen“.

Hinsichtlich des ersten Risikos kam es am 23. August 2014 zu einer – dem Kläger inhaltlich unbekannt – Änderung. Die AVB enthalten in Ziffer 2.2 als Erfüllungsklausel einen Deckungsausschluss von Ansprüchen auf Erfüllung von Ver-

trügen, Nacherfüllung und Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und auf Schadensersatz statt der Leistung. Ziffer 6.7 enthält die Regelung:

„Ausgeschlossen von der Versicherung bleibt stets, vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 7, die Haftpflicht:

wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.“

Die Firma () stellte dem Kläger mit „2. Abschlagszahlung“ vom 15. Oktober 2013 (Anlage K 2 der Klagschrift; im Anlagensonderheft) für Arbeiten

„am Schieferdach des Wohnhauses ()“

und zwar im Einzelnen

„-Abbruch

- Aufbringung einer Aufdachdämmung mit allen dazugehörigen Nebenarbeiten

- bereits geleistete Arbeiten und Materialbestellungen“

einen Betrag in Höhe von

44.279,90 €

in Rechnung. Der Kläger bezahlte diese Dachsanierungskosten ohne Beanstandungen.

Unter dem 16. Januar 2014 erteilte die Firma () dem Kläger eine erneute Schlussrechnung über einen Gesamtbetrag in Höhe von

163.012,13 €.

Zu Beginn des Jahres 2014 traten verschiedene Handwerksbetriebe mit Werklohnforderungen an den Kläger heran. In verschiedenen Rechtsstreitigkeiten

hätten Handwerker geltend gemacht, der Kläger habe sie unmittelbar selbst beauftragt, worin der Schuldner sie bestärkte; er bestritt, von dem Kläger als Generalunternehmer beauftragt worden zu sein.

Das Amtsgericht Paderborn eröffnete durch Beschluss vom 16.11.2015 (AZ 2 IN 351/15) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Der Kläger rügte eine Vielzahl von Mängeln an den erbrachten Werkleistungen und meldete eine entsprechende Forderung in Höhe von

153.076,95 €

zur Insolvenztabelle an. Die Insolvenzverwalterin wehrt sich gegen die Forderungen mit der Begründung, dass es sich um Betriebshaftpflichtfälle handele. Mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2016 machte der Kläger gegenüber der Insolvenzverwalterin einen Absonderungsanspruch bezogen auf einen Deckungsanspruch gegen die Beklagte geltend.

Der Kläger behauptet, das versicherte Risiko habe auch vor dem 23. August 2014 die Arbeiten aus dem Jahr 2013 erfasst.

Der Kläger behauptet, er habe die Firma [redacted] im Rahmen mündlicher Abreden als Generalunternehmer beauftragt (S. 4 der Klagschrift; Bl. 5 d. A.) Diese habe schadensbedingte Arbeiten mit dem Gebäudeversicherer und die übrigen Arbeiten mit dem Kläger abrechnen sollen. Der Kläger habe die Firma [redacted] mit der Dachabdeckung und Neueindeckung mit Naturschieferplatten sowie der Beseitigung der Schäden an Fassade und Lichtkuppeln und der Neugestaltung der Außenfassade beauftragt. Renovierungs- und Reparaturarbeiten im Innenbereich der Wohnräume habe [redacted] hingegen nicht übernommen. In der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober sei das Dach abgedeckt und provisorisch mit Folien verschlossen gewesen (vgl. im Einzelnen S. 6 f. der Replik; Bl. 75 f. d. A.).

Durch Regen und Windböen mit einer Stärke von bis zu 6 - 7 seien die Folien in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 abgerissen worden. Die [redacted] habe das Dach nicht ordnungsgemäß provisorisch abgedichtet. Der Regen sei über die unter dem Dach liegenden Wohnräume in das Treppenhaus und die darunterliegenden Etagen gelaufen. Dies habe die Elektroinstallation, die Trockenbauwände, Fußbodenbeläge, Wände und Decken beschädigt. Der Wassereintritt habe durch eine ordnungsgemäße Abdichtung des Daches vermieden wer-

den können (S. 6 der Klagschrift; Bl. 7 d. A.). Die Verantwortlichen der hätten von der Gefahr starken Regens durch den örtlichen Wetterbericht am 9. Oktober 2013 erfahren. Zur Beseitigung der Schäden seien die in Anlage K 6 des Anlagenbands des Klägers aufgeführten Arbeiten erforderlich gewesen.

Der Kläger behauptet weiter, durch das eingedrungene Wasser sei ein maßgefertigter Schrank teilweise beschädigt worden. Die nach dem Schadensereignis auch insoweit mit der Restauration beauftragte habe auch die unbeschädigten Schrankteile entsorgt. Der neue Schrank habe

6.165,80 €

gekostet. Unter Verwendung der noch vorhandenen unbeschädigten Substanz hätte der Schrank kostengünstiger repariert werden können.

Unstreitig zeigte die Klägerin die Entsorgung des Schranks bei der Beklagten an und übersandte unter dem 17. Februar 2017 das in Anlage K 9a des Anlagenbands des Klägers enthaltene Reparaturangebot. Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 kündigte die Beklagte die Begutachtung des Schranks an. Die GmbH erstellte das Gutachten Anlage K 9c im Anlagenband des Klägers vom 2. April 2014. In dem Gutachten wird ein Ersatz des Zeitwerts vorgeschlagen, da die Neuherstellung unverhältnismäßig teuer sei. Dem folgend zahlte die Beklagte an den Kläger 1077,16 €. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 verlangte der Kläger die Differenz zwischen den Wiederbeschaffungskosten und dem erstatteten Betrag. Dies lehnte die Beklagte mit dem in Anlage K 9f des Anlagenbands des Klägers enthaltenen Schreiben ab.

Im Verlauf der Sanierungsarbeiten beauftragte der Kläger die Firma mit dem Austausch der Kies-Flachdachbedeckung des Anbaus durch eine Dachbegrünung.

Er behauptet dazu, dass ihm Herr ; dazu geraten habe, weil es zu statischen Problemen durch das Gewicht des Kieses kommen könne. Der Kläger habe Bedenken geäußert, weil das Flachdach sich beim Abtragen des Kieses anheben könne. Herr sei den Bedenken dadurch entgegengetreten, dass ein schneller Wechsel eine Anhebung des Daches verhindere. Die Firma habe Statik-Berechnungen durchgeführt und in Rechnung gestellt (Anlage K 8 des Klägers). Die Berechnungen seien jedoch un-

brauchbar. Das Flachdach habe sich gehoben, bevor die Begrünung aufgebracht worden sei. Dadurch sei im obersten Stockwerk ein Spalt zwischen den Wänden und der Decke entstanden. Dies habe zu Kosten für Malerarbeiten in Höhe von 1.072,33 € geführt.

Anfang des Jahres 2014 habe der Kläger sich mit der Firma überworfen, was zum Hintergrund gehabt habe, dass diese ihre Subunternehmer nicht mehr ausgezahlt, welche sich sodann mit Forderungen in sechsstelliger Höhe an ihn gewandt hätten.

Der Kläger hat mit der Klagschrift vom 29. Dezember 2016 (dort S. 3; Bl. 4 d. A.) vorgetragen:

„Die Tiefgarage des Objektes lief seinerzeit voll Wasser, Lichtkuppeln über dem im Objekt befindlichen Ladenlokal des Bettwarenfachgeschäftes | wurden zerstört, Dach und Fassade des Gebäudes waren angegriffen. Dieses für sich allein betrachtet schon äußerst unangenehme Situation trat für den Kläger zur Unzeit ein. Im Oktober 2013 sollte das 125-jährige Jubiläum der Firma gefeiert werden. In diesem Zusammenhang waren ohnehin Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten am Gebäude geplant. Nun mussten diese Arbeiten einerseits und zugleich die Arbeiten zur Schadensbeseitigung, die natürlich noch mit dem zuständigen Gebäudeversicherer, der aufzunehmen und zu regulieren waren, gleichzeitig in Auftrag gegeben, durchgeführt und koordiniert werden.“

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2017 (dort S. 2; Bl. 71 d. A.) hat der Kläger vorgetragen:

„Zu den Hagelschäden wurde auf die überflutete Tiefgarage, die zerstörten Lichtkuppeln über dem im Objekt befindlichen Ladenlokal und auf Schäden an Dach und Fassade des Gebäudes hingewiesen (Seite 3 der Klagschrift). Weiterhin wurden davon abzugrenzende Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten an Gebäude im Zusammenhang mit dem 125-jährigen Jubiläum der Firma angeführt. Der ursprüngliche Auftragsumfang bezog sich hingegen nicht auf irgendwelche Renovierungs- und Reparaturarbeiten im Innenbereich der im Objekt befindlichen Wohnräume. Vielmehr ging es ursprünglich lediglich um die Beseitigung der Schäden am Dach, Fassade und Licht-

kuppeln sowie um die Neugestaltung der Außenfassade. Zu einer Beauftragung der Versicherungsnehmerin mit Arbeiten im Bereich der Wohnräume in der vierten Etage kam es, wie auch schon auf Seite 6 der Klageschrift dargetan, erst nach dem Wasserschaden in der Nacht vom 09.10. auf den 10.10.2013 und in der irrtümlichen Annahme, dieser sei nicht einem pflichtwidrigen Verhalten der Versicherungsnehmerin bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zuzuschreiben, sondern wiederum Ergebnis eines „schicksalhaften“ Unwetterereignisses gewesen.“

Nachdem der Kläger ursprünglich die Feststellung der Deckungsverpflichtung der Beklagten bezüglich aller von der schuldhaft herbeigeführten Schäden aufgrund Anhebung des Flachdaches und Wassereintritts in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 beantragt hat, haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung folgenden Teilvergleich über sämtliche Deckungsverpflichtungen aufgrund von Beschädigungen des Einbauschranks geschlossen:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger weitere 1.300,- €
2. Mit der Regelung zu Ziffer 1. sind sämtliche etwaigen Forderungen des Klägers gegen die Beklagte im Zusammenhang mit den Schadensersatzforderungen der Mieterin nach Maßgabe des Angebots Nr. 3846 der Firma , Tischlerei, wegen der Beschädigung eines Schrankes erledigt.
3. Was die Kosten des Vergleichs betrifft, soll diese im Rahmen der Schlussentscheidung nach Maßgabe des Grundsatzes über die Einheit der Kostenentscheidung ergehen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Beklagte als Betriebshaftpflichtversicherer der Firma in Insolvenz, Inhaber Herr , verpflichtet ist, der Insolvenzverwalterin über das Vermögen des Betriebsinhabers, Frau Rechtsanwältin geschäftsansässig Schadensdeckung nach Maßgabe der der Betriebshaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen zu gewähren für alle durch die Versicherungsnehmerin schuldhaft herbeigeführten Schäden aufgrund der folgenden Schadensereignisse:

1. Anhebung des Flachdaches des Gebäudes

in Folge verzögerter Aufbringung des neuen Dachbelages nach Entfernung der ursprünglichen Kieseindeckung.

2. Wassereintritt durch Starkregen im Gebäude

in der Nacht vom 09.10. auf den 10.10.2013 in Folge ungenügender Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit während der Instandsetzungsarbeiten am Dach; hiervon sind Beschädigungen des Einbauschranks aus der Wohnung im vierten Obergeschoss (Schadensnummer) ausgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Firma habe fehlerfrei gearbeitet und nicht durch pflichtwidriges Verhalten Schäden verursacht (S. 2 der Klagerwiderung; Bl. 41 d. A.). Es sei von einer örtlich höheren, erheblichen Niederschlagsmenge in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 auszugehen. Die Beklagte meint, zu Schäden sei es deshalb jedenfalls nur wegen höherer Gewalt gekommen.

Sie macht geltend, Planungsleistungen sowie Arbeiten, die außerhalb des Berufsbildes „Trockenbau- bzw. Trockenausbauarbeiten“ lägen, seien nicht versichert.

Die Beklagte ist der Ansicht, die von der Klägerin behaupteten Aufwendungen seien von der sog. Erfüllungsklausel gemäß Ziffer 2.2 (1) AVB erfasst. Diese Ausschlussklausel betreffe die Erfüllung von Verträgen; Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers eines Werkvertrages gehörten danach nicht zum Leistungsumfang des Haftpflichtversicherers. Für alle Aufwendungen, welche die Erfüllung dessen beträfen, wozu sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet habe, genieße er keinen Versicherungsschutz. Demzufolge seien auch die werkvertraglichen Ansprüche auf Neuherstellung, Nachbesserung und Mängelbeseitigung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sog. „Mangelfolgeschaden“ seien nicht versichert gewesen.

Durch die von der Klägerin vorgetragene Mängel an dem Gebäude – nicht an dem Schrank - seien keine Sachen oder Gewerke beschädigt, die nicht vom behaupteten Vertragsumfang der insolventen Firma erfasst waren. Auch müssten keine fremden Sachen zerstört werden, um Mängel beheben zu können.

Die Klägerin habe lediglich Mängel an ihrer eigenen Werkleistung beseitigen müssen.

Die Beklagte behauptet weiter, ein Schutzdach im Rahmen der Dachsanierung sei nicht vereinbart gewesen. Eine etwaige provisorische Abdichtung sei ordnungsgemäß gewesen; das Wasser sei vielmehr auf Grund des allgemeinen Sanierungsbedarfs und von Vorschäden eingedrungen.

Eine etwaige Anhebung des Daches habe auf einer zuvor bereits vorhandenen fehlerhaften Dachrahmenkonstruktion beruht. Der auf einer etwaigen Anhebung des Flachdaches beruhende Schaden sei der Beklagten nicht angezeigt worden. Die Beklagte meint, sie sei deshalb von einer etwaigen Leistungspflicht befreit.

Die Beklagte beruft sich hinsichtlich der Schäden an dem Dach auf die Einrede der Verjährung (S. 11 der Klagerwiderung; Bl. 50 d. A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie deren vorgetragenen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Deckungsverpflichtung der Beklagten gem. § 256 I ZPO. Der Geschädigte hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Verpflichtung eines Haftpflichtversicherers zur Gewährung von Deckungsschutz für den versicherten Schädiger, wenn wegen Untätigkeit des Schädigers die Gefahr besteht, dass dem Geschädigten der Deckungsanspruch als Befriedigungsobjekt verloren geht (BGH VersR 2001, 90 mwN). Dies droht dem Kläger, der mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2016 gem. § 110 VVG abgesonderte Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangt hat, in Form der Verjährungseinrede der Beklagten. Der Kläger begehrt als Geschädigter Feststellung der Deckungsverpflichtung der Beklagten aufgrund von Schadensereignissen im Jahr 2013. Insoweit tritt im Verhältnis der Beklagten zur Versicherungsnehmerin grds. mit Ablauf des Jahres 2016 Verjährung ein (§§ 195, 199 I BGB), was der Befriedigung des Klägers durch die Beklagte entgegensteht.

2.

Die Klage ist nicht begründet. Die Beklagte ist aus dem Versicherungsvertrag mit der IVm §§ 100, 102 I VVG weder zur Deckung der Schäden aufgrund der Anhebung des Flachdaches des Anbaus verpflichtet noch zur Deckung von Schäden aufgrund Wassereintritts in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013.

Der Deckungsverpflichtung der Beklagten steht die Erfüllungsklausel (Ziffer 2.2 AVB) entgegen. Diese nimmt Ansprüche vom Versicherungsschutz aus, mit denen der Gläubiger das unmittelbare Interesse am vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand geltend macht (BGH VersR 2012, 96, 97). Entscheidend ist die Reichweite der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers nach dem Inhalt des Vertrages, nicht hingegen das vom Gläubiger mit dem Leistungsgegenstand angestrebte Ziel (Späte/Schimikowski/v. Rintelen, 2. Aufl. 2015, AHB 1 Rn. 465, 467). Während das Äquivalenzinteresse der Erfüllungsklausel unterfällt, ist das Integritäts- bzw. Erhaltungsinteresse des Gläubigers vom Versicherungsschutz gedeckt, insbesondere also (Mangelfolge-)Schäden an weiteren Rechtsgütern des Gläubigers (a.a.O. Rn. 457 mwN). Unmittelbarer Vertragsgegenstand ist nur, was die Parteien bei Vertragsschluss vorausgesehen und gewollt haben, nicht jedoch ein Schaden, der bei der Vertragsabwicklung darüber hinaus entsteht (a.a.O. Rn. 482). Auf die haftungsauslösende Anspruchsgrundlage kommt es hingegen nicht an (a.a.O. Rn. 459). Die Beschädigung bereits erstellter Leistungsteile durch eine in Erweiterung eines einheitlichen Vertrages vereinbarte Zusatzleistung betrifft das einheitliche Erfüllungsinteresse (a.a.O. Rn. 478). Schutzpflichten betreffen nur das Erfüllungsinteresse, wenn ihr Erfolg geschuldet ist, sie also Hauptzweck des Vertrages sind (a.a.O. Rn. 503; VersR-Hdb/v. Rintelen, 3. Aufl. 2015, § 26 Rn. 47). Dass ein Schaden als naheliegende Folge einer Schutzpflichtverletzung droht, genügt hingegen nicht (BGH Urteil vom 9. April 1975 - IV ZR 4/74 -, juris Rn. 16). Bei Arbeiten an fremden Sachen hängt die Unterscheidung von Erfüllungs- und Erhaltungsinteresse davon ab, ob nach dem Inhalt des Vertrages die Bearbeitung einer fremden Sache oder die Lieferung einer neuen Sache mit Material des Bestellers geschuldet ist (Späte/Schimikowski/v. Rintelen, AHB 1 Rn. 485). Im Rahmen eines Werkvertrages schuldet der Unternehmer ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk (Prölss/Martin/Lücke, 30. Aufl. 2018, AHB Ziff. 1 Rn. 53).

Muss der Werkunternehmer nach einem erteilten Bau- oder Architektenauftrag in die Bausubstanz eingreifen, so betrifft eine damit zusammenhängende Schädigung dieser Bausubstanz in der Regel nicht das Integritätsinteresse. Denn es ist Gegenstand des Vertrags, durch eine Änderung der Bausubstanz eine Sanierungsleistung zu erbringen und damit den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Dies gilt auch dann, wenn durch die mangelhafte Leistung ein Schaden an Bauteilen entsteht, die zwar nicht erneuert werden, jedoch derart in die Sanierungsaufgabe integriert sind, dass ohne diese Einbeziehung der vertraglich geschuldete Erfolg nicht erzielt werden kann. Das Interesse des Bestellers besteht dann daran, ein unter Einbeziehung der vorhandenen Bausubstanz funktionstaugliches Bauteil zu erhalten (BGH VersR 2005, 554).

3.

Eine Anhebung des Daches berührt das Interesse des Klägers an der Erfüllung des Vertrages mit der , nicht sein Integritätsinteresse. Die GRT übernahm den Auftrag, die Kiesbedeckung vom Dach zu entfernen und das Dach mit einer neuen Auflage zu begrünen. Das Dach steht in funktioneller Einheit mit der neuen Dachauflage. Die Werk der Dachbegrünung ist nur funktionstauglich und zweckentsprechend hergestellt, wenn und soweit das Dach selbst weiter funktionstauglich bleibt. Ohne die von der auch vorgenommene Einbeziehung der Statik des Daches in die Auswahl der neuen Dachauflage und die Durchführung des Austauschs kann der geschuldete Erfolg nicht erzielt werden. Auch wenn die tatsächlich in die Substanz des Daches selbst nicht eingriff, hätte sie dies im Falle einer hier in Rede stehenden mangelnden Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Statik des Daches gerade tun müssen, um den geschuldeten Erfolg der Begrünung herbeizuführen. Es geht nicht um eine bloße Schutzpflichtverletzung der .

4.

Auch Schäden aufgrund Wassereintritts in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 berühren das Erfüllungsinteresse des Klägers. Die übernahm nach der eigenen Darstellung des Klägers als Generalunternehmerin zahlreiche Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten im Gebäude des Klägers, etwa die Ab- und Neueindeckung des Daches, die Beseitigung der Schäden an Fassade und Lichtkuppeln und die Neugestaltung der Außenfassade insbesondere auf-

grund von Feuchtigkeitsschäden. Die [redacted] hat dabei selbstständig Unteraufträge an Dritte vergeben. Soweit der Kläger hingegen bestreitet, dass die [redacted] die Wohnräume unter dem Dach bearbeitet habe, kann dem nicht gefolgt werden. Die von ihm zur Darlegung des Auftragsumfangs eingereichten Rechnungen (Anlagenkonvolut K 2 und Anlage K 3; im Anlagenband) beziehen nämlich auch Arbeiten an Wohnraumfensterrahmen und drei Kaminen mit ein. Das Vorbringen des Klägers ist insoweit widersprüchlich und nicht berücksichtigungsfähig (§ 138 I ZPO). Als Generalunternehmerin übernahm die [redacted] im Verhältnis zum Kläger selbst die gesamte Verpflichtung zur Leistung (vgl. Staudinger/Peters/Jacoby, Neubearbeitung 2014, BGB § 631 Rn. 32). Der nach dem Inhalt des Vertrages geschuldete Erfolg ist ebenfalls funktional zu bestimmen und umfasst hier als einheitliche Verpflichtung die (umfassende) Renovierung und Erneuerung des Gebäudes, insbesondere die Herstellung der Freiheit von Feuchtigkeitsschäden. Dieser unmittelbare Leistungsgegenstand ist auch mit Feuchtigkeitsschäden aus der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2013 betroffen. Das Werk war zu diesem Zeitpunkt noch nicht hergestellt und abgenommen (§§ 640 I, 644 S. 1 BGB).

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

6.

Der Streitwert geht von der Schlussrechnung für Wasserschäden (27.500,25 €), der - vor dem Teilvergleich noch streitigen - Schadenssumme betreffend den Einbauschränk (5.079,64 €) und der Kosten wegen der Anhebung des Daches zusammen. Diese wurden mit den Kosten für die Malerarbeiten (1.072,33 €), nicht mit den Kosten für die von der [redacted] vorgenommenen Statik-Berechnungen bestimmt. Drohende weitere Schäden sind nicht ersichtlich. Dem Streitwert liegt ein Abschlag von 20 % zugrunde.

Ausgefertigt

Hannover, 11.09.2018

[Handwritten signature]



Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle